



Zahl: 640-4/A/4774/2022
Schwaz, den 31.05.2022

Betreff: Lahnbachgasse – Bauvorhaben Baumgartner – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Arch. DI Michael Wartlsteiner – 0660/98 76 770
Bauführer: Herr Florian Baumgartner – 0677/611 33 499 (Bauherr)

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Lahnbachgasse 14 durch Herrn Florian Baumgartner, Weberfeld 4, 6130 Schwaz, vertreten durch Herrn Arch. DI Michael Wartlsteiner, Tannenberggasse 6/31, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 30.05.2022 bis 30.09.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Lahnbachgasse wird im Bereich des Hauses Baumgartner, Lahnbachgasse 14, auf Baudauer auf 3,50 m nutzbare Fahrbahnbreite eingeschränkt. Der Baustellenbereich wird gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abgeplankt. Im Bereich der zum Teil vorhandenen Zu- und Abfahrten zu den gegenüberliegenden Grundstücken sind entsprechende Ausweichen und Rücksprünge im Bauzaun einzurichten.
2. Der Baustellenbereich ist gem. Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
3. Der Bauzaun ist in den Nachtstunden entsprechend zu beleuchten. Die Beleuchtung mittels Blinklichtern ist nicht erlaubt.
4. Die von der Verkehrsfläche abgetrennte Fläche darf nicht als Fläche für das Abstellen von Baustellenfahrzeugen benutzt werden.
5. Die Zufahrten auch zum Gst.Nr. 226/1 und gegenüberliegend sind jederzeit zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Herrn Florian Baumgartner, Weberfeld 4, 6130 Schwaz
Herr Arch. DI Michael Wartlsteiner, Tannenberggasse 6/31, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

